Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Band: 46 (1975)

Heft: 2

Artikel: Gründung der Heimleiterkonferenz des Kantons Luzern (HKL)

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-806442

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

aber nicht harmonisch, die sexuelle Entwicklung ist einbezogen in die geistige Behinderung. Hier wird besonders schmerzlich deutlich, wie die Entwicklung durch die Behinderung ihren eigenen Verlauf nimmt. Der Geistigbehinderte, der in der offenen Gesellschaft lebt, ist allen Versuchungen und Wirkungen ausgesetzt und **deshalb gefährdet**. Er stellt für bestimmte Gruppen sogar ein mögliches Sexualobjekt dar, oder er wird missbraucht als Unterhaltungsobjekt. So kommt er aber nicht in die richtigen Kontaktbeziehungen. Er sucht deshalb als Erwachsener den Kontakt zu verwirklichen, wie er sich aus seinen Möglichkeiten ergibt. Dadurch gerät er in ein sexuelles Verhalten, das von der Gesellschaft nicht akzeptiert wird.

Welche Möglichkeiten bieten sich in dieser Situation?

Dem Geistigbehinderten eine gezielte sexuelle Erziehung angedeihen lassen, die sich bis zur Pubertät, also bis zum 15. Lebensjahr vollzogen haben muss. Dabei muss man in Betracht ziehen, dass sich die sexuelle Erziehung und Aufklärung nicht über den Verstand abwickeln kann, sondern sich auf eine Gewöhnung an richtiges Verhalten ausrichten muss. Dies wappnet ihn vor Missbrauch und vor auffälligem Verhalten. In dieser Zeit ist es wichtig, ihm zu zeigen, dass es im Kreise der Familie Zärtlichkeiten gibt, er muss aber spüren, dass diese Verhaltensnormen nur innerhalb der Familie, nicht auf der Strasse gelten. Alles, was das gesunde Kind braucht zur sexuellen Entwicklung, von der Neugierde bis zur Befriedigung (onanieren, betasten usw.) muss auch ihm zugestanden werden, aber so, dass es nicht in der Gesellschaft, sondern zuhause geschieht. Sexuelle Aktivität ist nicht zu unterdrücken, es soll ihm ein Ort zugewiesen werden, wo er sie ausleben darf und kann. Es ist falsch, die Augen zuzudrücken, wenn er sich für gewisse Sexualbereiche interessiert, nur weil man nicht weiss, wie diesem Interesse zu begegnen. Die Schwierigkeiten sind hier sehr gross, weil das Schamgefühl fehlt.

Zur Bekleidung

Der Behinderte soll nett, aber nicht auffällig gekleidet sein. Seinem körperlichen Zustand und seinen Körperformen gemäss sollen Pullover und Hosen nicht zu eng gewählt werden, damit er weder lächerlich noch auffällig wirkt. Alles soll bequem und normal wirken und sein.

Freund — Freundin?

Der Erwachsene beurteilt hier die Lage meist zu vorschnell und verbindet das Verhältnis mit einer Heirat. Meist spielt aber nicht die Vertiefung, sondern einfach die Kontaktfreudigkeit eine Rolle. Auch hier ist es wichtig, dass beide Partner zu klaren Verhaltensweisen gebracht werden. Freundschaften darf man nicht verbieten oder verbauen, sondern auf Vertrauensbasis gewähren lassen und überwachen.

Lebenssituationen erleben lassen

Mädchen äussern vielfach den Wunsch nach einem eigenen Kind. Sie sollen Gelegenheit erhalten, mit einem fremden Säugling zu spazieren, hernach aber auch die Pflege und die Arbeit zu übernehmen. Durch das Erleben schrumpfen die Wünsche oft zusammen.

Sexuelle Aktivitäten ausserhalb der Ehe

Heute überlebt der Geistigbehinderte seine Eltern. Die Förderung und Erziehung muss daher ins Ziel münden, dass er sich auch nach dem Tode der Eltern selber helfen kann. Je mehr der Geistigbehinderte durch die Sexualität in die Gesellschaft geführt wird (sie muss nicht unbedingt im Geschlechtsverkehr enden), desto eher wird ihm wirklich geholfen. Für die Zukunft müssen deshalb auch neue Wohnformen für ihn geschaffen werden. Die Gesellschaft hat heute akzeptiert, dass gesunde, junge Menschen unverheiratet in einer Wohnung leben; entsprechende Wohnformen braucht es auch für die Behinderten. *A. Z.*

Richtigstellung!

Im VSA-Fachblatt 1975/1, Seiten 12/13, ist ein Artikel über «Kinderdörfer» erschienen. Der Artikel bezog sich auf ein Referat, welches ich an der Rigitagung 1974 gehalten hatte.

Leider hat es in diesem Artikel mehrere unrichtige Darstellungen. Ich möchte deshalb mitteilen, dass ich über dessen Inhalt und Erscheinen nicht unterrichtet war.

Ich werde zu einem späteren Zeitpunkt mit einem eigenen Artikel über das Thema «Kinderdörfer» im Fachblatt berichten.

Meine Adresse lautet **nicht** «Pädagogisches Institut der Universität Zürich», sondern:

Jörg Gerster, 8274 Gottlieben TG.

Gründung der Heimleiterkonferenz des Kantons Luzern (HKL)

Am 17. Juni 1974 kamen im Schulheim Mätteli, Emmenbrücke, die Leiter der privaten und öffentlichen Kinder-, Jugend- und Sonderschulheime bzw. Eingliederungszentren im Kanton Luzern zur Gründungsversammlung der «Heimleiterkonferenz des Kantons Luzern (HKL)» zusammen.

Nach den an diesem Tage in Kraft gesetzten Statuten verfolgt die Heimleiterkonferenz folgende Ziele und Aufgaben:

1. Sie vertritt als Konsultativorgan die in der Heimleiterkonferenz zusammengeschlossenen Einrichtungen gegenüber Dritten.
2. Sie nimmt Stellung zu standespolitischen Fragen.
3. Sie wahrt die Rechte der Institutionen für behinderte und/oder sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche im Hinblick auf ihre angemessene Erziehung, Schulung und Ausbildung.
4. Sie nimmt Einfluss auf die Ausbildung zukünftiger Mitarbeiter und fördert ihre Fort- und Weiterbildung.
5. Sie arbeitet mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammen.
6. Sie bemüht sich um die gegenseitige Information der Mitglieder und pflegt die fachlichen und menschlichen Kontakte.

Die Arbeit der Heimleiterkonferenz ist um so wirksamer, weil in ihr alle Leiter der genannten Einrichtungen vertreten sind. Heimleiter benachbarter Kantone können durch Beschluss der Jahresversammlung Mitglieder werden, während der kantonale Hilfs- und Sonderschulinspektor von Amtes wegen Mitglied der Heimleiterkonferenz ist.

Zur Erfüllung der gesteckten Ziele und Aufgaben werden neben der ordentlichen Hauptversammlung jährlich mindestens drei Konferenzen abgehalten. Der Behandlung besonderer Fragen dient die Bildung von Fachgruppen, zu denen auch Experten beigezogen werden können.

Dem Vorstand gehören an: Roman Steinmann (Präsident), Leiter des Schulheimes Mätteli, 6020 Emmenbrücke (zugleich Sitz der Heimleiterkonferenz); Heinz Hermann Baumgarten (Vizepräsident), Leiter des Jugenddorfes St. Georg, Bad Knutwil, 6233 Büron; Franz Arnold (Aktuar), Leiter der Jugendsiedlung Utenberg, 6006 Luzern; Hugo Ottiger (Aktuar), Leiter des Jugendheimes Schachen, 6105 Schachen; Margrit Ruhstaller (Kassier), Leiterin des

Kinderheimes Wesemlin, 6006 Luzern.

Die Heimleiterkonferenz sucht auf dem Boden der formulierten Ziele und Aufgaben eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen, Organisationen und der Presse in Fragen der Planung, Strukturierung, Koordination und Information zum Wohle der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen.

Aus AHV und IV

Die Sonderschulplätze für Geistigbehinderte

Bereits in früheren Publikationen (vgl. ZAK 1973, S. 588: Planungsaspekte im Sonderschulbereich) wurde auf die allgemeine Tendenz zur Dezentralisierung im Sonderschulwesen hingewiesen. Diese Tendenz ist bei den Sonderschulen für Geistigbehinderte besonders ausgeprägt, weil die Häufigkeit, in der die geistige Behinderung auftritt, auch in kleineren Regionen die Errichtung einer eigenen Sonderschule erlaubt und selbst die Internate immer mehr nach den Bedürfnissen ihres direkten Einzugsgebietes ausgerichtet werden. Eine nach Kantonen aufgegliederte Uebersicht über die Zahl der vorhandenen Schul- und Internatsplätze gibt daher bei dieser Behindertenkategorie einen repräsentativen Einblick in die jeweiligen Verhältnisse. Die nachstehende tabellarische Aufstellung unterscheidet im weiteren nach Plätzen für praktischbildungsfähige (einschliesslich gewöhnungsfähige) und solchen für schulbildungsfähige Minderjährige.

Wie die Erfahrungen des In- und Auslandes zeigen, macht der Anteil der praktischbildungsfähigen Geistigbehinderten rund fünf Promille der gesamten Schülerpopulation aus, wobei regional keine grossen Abweichungen festzustellen sind. Die Zahl der in der Schweiz hiefür insgesamt zur Verfügung stehenden Sonderschulplätze nähert sich diesem Erfahrungswert an. Jene Kantone und Regionen, welche gemäss der nachstehenden Zusammenstellung noch Rückstände aufweisen, haben bereits entsprechende Projekte in Ausführung oder in Vorbereitung, so dass in absehbarer Zeit auf diesem Sektor, der im Zeitpunkt der Einführung der IV den grössten Nachholbedarf hatte, ein Bestand an Sonderschulplätzen zu verzeichnen sein wird, der gesamtschweizerisch und regional den Bedürfnissen zu entsprechen vermag.

Weniger einheitlich erweisen sich die Verhältnisse bezüglich der schulbildungsfähigen Geistigbehinderten. Obgleich der Bedarf an entsprechenden Sonderschulplätzen weitgehend gedeckt werden kann, ergeben sich in zahlreichen Kantonen beträchtliche Abweichungen vom schweizerischen Durchschnittswert (4,6 Promille). Einerseits bestehen durch Erhebungen ausgewiesene echte Differenzen bezüglich der Häufigkeit, in der diese Gebrechen in den verschiedenen Regionen auftreten. Anderseits wirken sich hier die Unterschiede im Volksschulwesen besonders stark aus. Je nach der Struktur der Hilfs- und Förderklassen, die IV-rechtlich zur Volksschule gehören, können sich nämlich die Grenzen zwischen Volksschule und Sonderschule beträchtlich verschieben.

Den Schulbildungsfähigen stehen anteilsmässig mehr Internatsplätze zur Verfügung als den — schwerer behinderten — Praktischbildungsfähigen. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass im Grenzbereich zwischen Volksschule und Sonderschule vielfach die familiären Verhältnisse und das Verhalten des Schülers ausschlaggebend sind für das Ausscheiden aus der Volksschule. Obschon sich die Internatsschulen — wie bereits erwähnt — in zunehmendem Masse nach den Bedürfnissen des direkten Einzugsgebietes ausrichten, ergeben sich wegen ausserkantonaler Sonderschüler doch noch gewisse Verschiebungen, die bei der Beurteilung der nachstehenden Zahlen zu beachten sind.

Aus Gründen der Vereinfachung wurde zur Ermittlung der Gesamtschülerpopulation (Kolonne 2) auf die Geburtenzahlen der entsprechenden Jahrgänge, das heisst 1958 bis 1967, abgestellt. Da Veränderungen durch Wanderung und Todes-

Plätze in Sonderschulen für Geistigbehinderte
Stand Ende 1973

a) Plätze für Praktischbildungsfähige

Kantone	Zahl der Geburten (gerundet) 1958 bis 1967	Sonderschulplätze		
		Insgesamt	davon mit Internat	Anteil in Promillen der Geburtenzahlen
Zürich	173 000	485	98	2,8
Bern	163 000	689	270	4,2
Luzern	58 000	154	18	2,6
Uri	7 400	12	10	1,6
Schwyz	19 000	40	—	2,1
Obwalden	4 900	16	—	3,2
Nidwalden	5 100	10	5	1,9
Glarus	7 100	36	—	5,0
Zug	12 000	32	8	2,6
Freiburg	32 000	190	92	5,9
Solothurn	40 000	254	80	6,3
Basel-Stadt	34 000	209	31	6,1
Basel-Land	33 000	111	70	3,3
Schaffhausen	12 000	35	—	2,9
Appenzell A. Rh.	8 300	37	29	4,4
Appenzell I. Rh.	2 700	—		—
St. Gallen	71 000	330	122	4,6
Graubünden	29 000	145	130	5,0
Aargau	80 000	468	223	5,8
Thurgau	34 000	84	63	2,4
Tessin	32 000	65	65	2,0
Waadt	67 000	368	234	5,5
Wallis	40 000	183	70	4,6
Neuenburg	24 000	121	10	5,0
Genf	41 000	199	10	4,8
Schweiz	1 034 000	4 273	1 638	4,1